Satzung
der Stadt Kröpelin über einen Wochenmarkt (Marktordnung) vom 22.04.1993 einschließlich Änderungen vom 09. 09. 1993 und 04.03.1998

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22.Januar 1998 (GVOBl. M-V S.78) hat die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen :

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Kröpelin betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Beaufsichtigung des Wochenmarktes erfolgt durch damit betraute Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kröpelin (Marktaufsicht).

(3) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben die Anordnungen der Marktaufsicht, die diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Marktes erteilt, unverzüglich zu befolgen.

(4) Wer Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder gegen diese Marktordnung verstößt, kann des Marktplatzes verwiesen werden. Die Verweisung vom Marktplatz erfolgt nötigenfalls mit Zwangsmaßnahmen.

(5) Die Markthändler sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu den Plätzen, Ständen, Räumlichkeiten usw. zu gewähren und ihr über den Betrieb Auskunft zu geben. Alle auf dem Wochenmarkt tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.

§ 2
Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet statt

a) - auf dem Markzplatz “ Zentraler Marktplatz “
- jeden Freitag
- ganzjährig in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr
- als reiner Frischemarkt

b) - auf dem Marktplatz „ Parkplatz Rostocker Straße „
- nach Vereinbarung mit der Stadt Kröpelin
- ganzjährig in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

,
Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M - V -) vom 18. 06. 1992 (GVOBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt nicht statt.

(2) Diese Marktordnung ist auch anzuwenden, wenn zusätzliche Markttage durchgeführt werden.

(3) Jeder Markthändler ist verpflichtet, seine(n) Stand, Platz, Räumlichkeiten in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr i.V.m. § 2 Abs.1a bzw in der Zeit von 8.00 - 18.00 i.V.m. § 2 Abs. 1b geöffnet zu halten. Vor 7.00 Uhr ist ein Aufbau, Parken, Übernachtung usw. untersagt.

(4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend eine Änderung von Marktplatz, Markttag oder Öffnungszeiten erforderlich ist, wird dieses in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgegeben.

§ 3
Zugelassene Waren und Leistungen

Die Art und der Umfang der zugelassenen Waren und Leistungen richten sich nach

- § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung,
  - Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 24. 09. 1992 (GVOBl. M - V S. 592),
  - Hinweisen zur Anwendung der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte vom 06. 10. 1992 (Amtsblatt M - V S. 1184) und

  den diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Bestimmungen.

§ 4
Teilnahme

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Markthändler oder Besucher am Markt teilzunehmen.

§ 5
Zulassung von Markthändlern

(1) Wer als Markthändler am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich bei der Marktaufsicht zu beantragen. Eine Dauererlaubnis ist schriftlich bei der Stadt Kröpelin mit folgenden Angaben zu beantragen:
- Name und Anschrift des Markthändlers,
- Art des Geschäftes oder der angebotenen Waren oder Leistungen,
- Frontlänge oder Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen, Sichtblenden u. ä. und
- der benötigte Stromanschlußwert.

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- der zur Verfügung stehende Raum auf dem Marktplatz nicht ausreicht.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird,
- statt des zugewiesenen Standplatzes unerlaubt ein anderer Standplatz genutzt wird,
- der Marktplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- der zugelassene Markthändler, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung durch die Marktaufsicht wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen haben,
- die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
- eine oder mehrere mit der Zulassung verbundene(n) Auflage(n) nicht erfüllt worden sind.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6
Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Standplätze werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(2) Standplätze dürfen weder eigenmächtig eingenommen noch ganz oder teilweise an andere abgetreten oder mit anderen getauscht werden.

(3) Die Stadt Kröpelin behält sich das Recht vor, die Stände, Plätze und Räumlichkeiten der Markthändler, die eine von ihr festgelegte Maximalgröße überschreiten, abzulehnen.

(4) Das Anbieten oder der Verkauf von Waren und Leistungen darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7
Auf- und Abbau der Geschäfte, Räumung des Marktplatzes

(1) Mit dem Aufbau des Geschäftes darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau ist in der Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr zu beenden. Ein Abbau des Geschäftes und der sonstigen Anlagen bzw. das Verlassen vor Beendigung des Wochenmarktes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktaufsicht erlaubt.

(2) Der Abbau des Geschäftes und die Räumung des Marktplatzes hat in der Zeit von 13.00 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr i.V.m. § 2 Abs.1a bzw. in der Zeit von 18.00 Uhr bis spätestens 19.00 Uhr i.V.m. § 2 Abs. 1b zu erfolgen.

(3) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbereich dienen, dürfen während des Wochenmarktes nur mit besonderer Genehmigung der Marktaufsicht auf einem von ihr bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8
Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Geschäftseinrichtungen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(2) Vordächer von Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz lediglich zur Verkaufsseite und dort höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen von der Marktoberfläche, haben.

(3) Alle Geschäftseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecheinrichtungen o. ä. befestigt werden.

(4) Die Markthändler sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

(5) Jeder Markthändler muß an gut sichtbarer Stelle seines Standes eine Tafel mit seinem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seiner Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

(6) Markthändler, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsgemäß geeichte sowie gesetzlich zulässige Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Die Maße, Waagen und Gewichte sind so einzusetzen bzw. aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

§ 9
Verkaufsvorschriften für Nahrungs- und Genußmittel, Preisauszeichnung

(1) Alle zum Verkauf angebotenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich in geeigneten Behältnissen und auf sauberen Unterlagen befinden, die sich mindestens 0,75 m über der Marktplatzoberfläche befinden.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln einschränken, ausschließen oder die besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktordnung nicht berührt.

(3) Die Markthändler sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(4) Die Preise der angebotenen Waren und Leistungen sind den Marktbesuchern durch gut sichtbare, deutlich lesbar beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu bringen.

(5) Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen unverpackte, unabwaschbare Lebensmittel verkauft werden oder in denen leicht brennbare Stoffe lagern, ist verboten.

§ 10
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Jeder Markthändler und Besucher des Wochenmarktes hat mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten und zu befolgen.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer gefährdet, behindert, belästigt oder geschädigt wird.

(3) Es ist unzulässig
- Waren im Umhergehen anzubieten,
- auf dem Wochenmarkt Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
- Werbeartikel aller Art zu verteilen,
- Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
- Hunde ohne Leine mitzuführen,
- sonstige Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Tiere, die nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung zugelassen sind,
- auf dem Wochenmarkt warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen oder lebende Tiere an Beinen oder Flügeln anzubinden, aufzuhängen, sie daran zu tragen o. ä.,
- während der Öffnungszeiten den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.

§ 11
Beschädigung oder Verunreinigung des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

(2) Die Markthändler sind verpflichtet
- Abfälle aller Art von Waren, Verpackungsmaterial usw. in mitzubringenden leeren Behältern aufzubewahren und beim Verlassen des Marktplatzes mitzunehmen,
- auf dem Marktplatz und in den Ständen kein offenes Licht zu verwenden.

(3) Offenes Feuer darf nur mit Genehmigung der Marktaufsicht betrieben werden. Glühende Kohlereste, Schlacken und ähnliche Abfälle, die aus den zugelassenen Feuerstellen entnommen werden, sind sofort abzulöschen.

§ 12
Haftung

Die Stadt Kröpelin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art an Ständen, Waren usw., die im Zusammenhang mit der Durchführung des Wochenmarktes entstehen.

§ 13
Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Marktgebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 14
Verweisung und Ausschluß

(1) Erfolgt eine Verweisung vom Marktplatz gemäß § 1 Abs. 4, so bewirkt das den Ausschluß vom Markt für den jeweiligen Tag.

(2) Bei groben Verstößen kann jeder Teilnehmer am Wochenmarkt auch länger für einen befristeten Zeitraum, im Wiederholungsfall für einen unbefristeten Zeitraum von der Teilnahme am Wochenmarkt sowie vom Betreten des Marktplatzes ausgeschlossen werden.
In diesen Fällen erfolgt der Ausschluß durch schriftlichen Bescheid der Stadt Kröpelin

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Marktordnung für das Territorium der Stadt Kröpelin" vom 26. 09. 1991 außer Kraft.

Kröpelin, den 22. 04. 1993

Schwarck
Bürgermeister

1. Satzung der Stadt Kröpelin über einen Wochenmarkt vom 22.04.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 12.05.1993
   Rechtskraft : 13.05.1993
2. 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über einen Wochenmarkt vom 09.09.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 29.09.1993
   Rechtskraft : 30.09.1993
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über einen Wochenmarkt vom 04.03.1998 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 11.04.1998
   Rechtskraft : 12.04.1998

Stand: 12. 04. 1998